

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Herrn

Klaus Stallmann, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

klaus-dieter.stallmann@landtag.nrw.de



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

30.03.2004/Hir

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 52
Telefax (02 21) 37 71-1 81

eMail peter.tereh@staedtetag.de

Bearbeitet von
Peter te Reh

Aktenzeichen
18.08.11

Elektronik-Anpassungsgesetz hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Stallmann,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorgesehenen Elektronik-Anpassungsgesetz der Landesregierung Stellung nehmen zu können.

Mit der vorgesehenen Einfügung des neuen § 3a in das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wird dem entsprochen, was der Deutsche Städtetag sinngemäß auch in seinen beiden Ausarbeitungen über die „Eröffnung des Zugangs für die elektronische Kommunikation“, Teile 1 und 2 (hier insbesondere in Teil 2) als Regelungstatbestand für notwendig erachtet hat.

Auch was die Regelungsgehalte des Elektronikanpassungsgesetzes bzgl. der übrigen Fachgesetze anbetrifft, entspricht dies den Anforderungen für die Realisierung des Rechtsverkehrs unter Einbeziehung der elektronischen Kommunikationsmittel. Allerdings bleibt uns unverständlich, inwiefern bzgl. der Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im § 69 (Bauantrag) Abs. 1 ein neuer Satz 2 „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ eingefügt werden soll (s. S. 34 der Drucksache 13/4986). Zu einem Verständnis für diese Änderung tragen leider auch die Ausführungen in der Begründung nicht bei.

Selbst wenn es sich so verhält, dass heute der überwiegende Teil der Bauaufsichtsämter noch nicht für die komplette elektronische Abwicklung von Bauanträgen vorbereitet ist, so ist diese Entwicklung für die Zukunft bereits absehbar. Unser Verständnis von dem neu einzufügenden § 3a in Verbindung mit den Ausführungen unter Punkt F des Vorblatts zum Gesetzentwurf

sowie den Erläuterungen auf Seite 62, 6. Absatz (beginnend mit „Das Wort „soweit“ bringt zum Ausdruck, dass ...“) geht dahin, dass die Gemeinde jederzeit „Herrin des Verfahrens“ ist und bleibt und dies auch für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gilt, wie z. B. im Bereich der Bauaufsicht. Daher sollte das Elektronik-Anpassungsgesetz in diesem Punkt keine prohibitiven Maßnahmen vorsehen und eine Entwicklung ermöglichen, deren Funktionieren in Pilotprojekten bereits nachgewiesen worden ist. Unter Berücksichtigung unseres Verständnisses des § 3a neu plädieren wir dafür, auf die Einfügung des o. g. Satzes 2 zu verzichten.

Auf den vorgenannten Sachverhalt ist auch in der Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2004 hingewiesen worden, der wir uns in diesem Punkte und im Wesentlichen auch bzgl. der anderen dort vorgetragenen Ausführungen anschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter te Reh

Anlage
Broschüre Zugangseröffnung Teil 1 + 2

- liegt nicht bei -